



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/431-II/4/92

Wien, am 6. Februar 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2125AB
1992-02-11
zu 2175 J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 18. Dezember 1991 unter der Nr 2175/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: 18.9.1991

Ort: Vorarlberg, GP-Vorkloster, Seitenstraße der Rheinstraße (B202)

Betroffen: Martin Miller"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgabe der Sicheritsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicheritsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen

so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft bestätigt, indem sie in ihrem Bericht ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden".

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBI.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hierbei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüberhinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Drei Beamte des Gendarmeriepostens Vorkloster und ein Beamter des Gendarmeriepostens Hard wendeten am 18.9.1991, kurz nach Mitternacht, in Bregenz-Vorkloster zur Erzwingung der Festnahme des Herrn Martin Miller Körerkraft an, da sich dieser gegenüber den Beamten im Verlaufe einer Personen- und Fahrzeugkontrolle äußerst ungestüm benommen hatte und aufgrund seiner eingenommenen drohenden Haltung ein tödlicher Angriff unmittelbar zu erwarten war.

Dieser Festnahme versuchte sich der Betroffene durch heftige Gegenwehr und verbale Attacken zu entziehen. Die Beamten hatten den Verdächtigen, seinen Begleiter, der erst später hinzugekommen war, und dessen Kfz in der Nähe einer Prostituierten-Wohnung angetroffen, die einer verstärkten Überwachung unterzogen wurde.

Herr MILLER zog sich laut Attest seines Hausarztes Verletzungen zu, die als leicht zu qualifizieren sind. Der Betroffene war aber bereits laut den ermittelten ärztlichen Attesten einige Zeit vorher wegen Verletzungen als arbeitsunfähig beschrieben gewesen. Der veröffentlichte Presseartikel basiert lediglich auf Angaben der beiden betroffenen deutschen Staatsbürger.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat die Anzeige am 17. Jänner 1992 zurückgelegt.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Beantwortung zu Frage 3 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch wurde von der Dienstbehörde der betroffenen Beamten aufgrund der Behauptungen im besagten Presseartikel und dem Ergebnis der Sachverhaltserhebungen ersucht, den Sachverhalt auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 297 StGB zu prüfen. Ein Ergebnis ist noch ausständig.

Zu Frage 8:

Nein.

Frau [Signature]